

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Juli 1974	Nummer 63
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2005	12. 6. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bestimmung der Sitze der Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte im Kreise	838
2100	14. 6. 1974	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen – AAPaßG –	838
211	31. 5. 1974	RdErl. d. Innenministers Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden – DA –)	838
302	11. 6. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Behandlung von kleinen Kostenbeträgen in der Arbeitsgerichtsbarkeit	840
7130	11. 6. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausführung des § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz; Rauchgasentschwefelung bei Steinkohlenfeuerungen.	840
7132	6. 6. 1974	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Vergütungsordnung für Leistungen des Staatlichen Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen	841
787	11. 6. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Gewährung von Anpassungsbeihilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer	841
79010 203220	31. 5. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Entschädigung an Forstbetriebsbeamte der unteren Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen für Arbeitszimmer	841
840	4. 5. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Heimkehrergesetzes (HkG); Verfahren bei der Anerkennung nach § 1 HkG	842

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
	Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.	842
	Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei	
11. 6. 1974	Bek. – Türkische konsularische Vertretungen in Essen und Köln	848
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Arnsberg und Münster	848
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf	848
	Personalveränderungen	
	Ministerpräsident.	848
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 12 v. 15. 6. 1974	847

I.

2005

**Bestimmung
der Sitze der Geschäftsführer
der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern
als Landesbeauftragte im Kreise**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 12. 6. 1974 - I B 3 - a - 2.21

Auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1974 (GV. NW. S. 66) - SGV. NW. 2005 - und der Ermächtigung der Landesregierung vom 10. Oktober 1972 bestimme ich als neuen Sitz des Geschäftsführers der Kreisstelle Siegen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragten im Kreise

Erdtebrück.

Der Bezirk der genannten unteren Landesbehörde bleibt unverändert.

- MBl. NW. 1974 S. 838.

2100

**Ausführungsanweisung
zum Gesetz über das Paßwesen
- AAPaßG -**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 6. 1974 -
I C 3 / 38.67

Abschnitt C meines RdErl. v. 12. 1. 1960 (SMBl. NW. 2100) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 32.2 Buchst. a) wird hinter dem Wort „Grenada“ das Wort „Guatemala“ eingesetzt.
2. Nummer 32.2 wird um folgenden Unterabschnitt g) ergänzt:
„Der Kinderausweis muß für Kinder vom 7. Lebensjahr an mit einem Lichtbild versehen sein:
Sowjetunion.“

- MBl. NW. 1974 S. 838.

211

**Ergänzung
der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zum Personenstandsgesetz
(Dienstanweisung für die Standesbeamten
und ihre Aufsichtsbehörden - DA -)**

RdErl. d. Innenministers v. 31. 5. 1974 -
I B 3/14 - 66.26

Mein RdErl. v. 7. 5. 1968 (SMBl. NW. 211) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. An die Ausführungen unter „Bekanntmachung von DA-Änderungen“ wird folgender Absatz 2 angefügt:
Auf die mit RdErl. v. 25. 1. 1974 (MBl. NW. S. 169) bekanntgegebenen vorgesehenen Änderungen der DA, nach denen bereits jetzt zu verfahren ist, weise ich hin.
2. Zu § 10 werden
 - a) folgende neue Nr. 3 eingefügt:
3 Bestellung von Angestellten
Soll ein Angestellter der Gemeinde zum Standesbeamten bestellt werden, so ist von der Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter abzusehen. Mit der Ernennung zum Standesbeamten würde sonst gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 183 LBG das privatrechtliche Arbeitsverhältnis des Angestellten zu seinem Dienstherrn erlöschen. § 10 Abs. 3 DA kann daher in diesen Fällen keine Anwendung finden.
 - b) die Nr. 3 in Nr. 4 und die Nr. 4 in Nr. 5 geändert.

3. Die Ergänzung zu § 46 erhält folgende Fassung:

Aufbewahrung und Ersatzverfilmung von Sammelakten
Es ist beabsichtigt, die Sammelakten zu älteren Personenstandsbüchern im Original durch die Personenstandsarchive aufbewahren zu lassen, sobald die räumlichen Voraussetzungen hierzu geschaffen sind.

Wenn auch Zeitpunkt und Umfang der Übernahme von Sammelakten durch die Personenstandsarchive noch nicht näher angegeben werden können, so sollte dennoch nach Möglichkeit von einer Ersatzverfilmung durch die Gemeinden abgesehen werden. Läßt sich aus räumlichen Gründen die Ersatzverfilmung nicht vermeiden, so sollte diese im Benehmen mit dem zuständigen Personenstandsarchiv erfolgen und jedenfalls - wie bisher - auf Sammelakten beschränkt bleiben, die älter als fünfzig Jahre sind. Über die verfilmten Akten ist ein Verzeichnis anzulegen. Die Filme sind in einem Raum zu lagern, der den besonderen klimatischen Anforderungen für eine Dauerlagerung genügt, so daß eine mindestens fünfzigjährige Haltbarkeit gewährleistet ist.

4. Vor zu § 60 wird folgendes eingefügt:

Zu §§ 57, 58

- 1 Schreibweise von Vor- und Familiennamen von Flüchtlingen, Vertriebenen und Aussiedlern.
Auf meine RdErl. v. 7. 9. 1971 (SMBl. NW. 2100) und 16. 8. 1973 (SMBl. NW. 211) weise ich hin.
- 2 Eintragung ausländischer Zwischennamen
Ein nach einer ausländischen Rechtsordnung üblicher Zwischenname ist in die Personenstandsbücher einzutragen, wenn sich die Namensführung nach ausländischem Recht richtet (Urteil des BGH v. 26. 5. 1971, IV ZB 22/70 - StAZ 1971 S. 250). Ist für die Namensführung das deutsche Personalstatut maßgebend, so ist für die Eintragung von dem deutschen Recht fremden Namensbestandteilen kein Raum. Nach einem Statutenwechsel (z. B. durch Einbürgerung) sollte daher der Name dem deutschen Recht angepaßt werden.

5. Nr. 1 zu §§ 62, 63 erhält folgende Fassung:

- 1 Von Fachhochschulen verliehene akademische Grade
Die Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen haben gemäß § 23 Abs. 2 FHG Graduiierungssatzungen erlassen, in denen die Graduiierung aufgrund einer bestandenen staatlichen Abschlußprüfung geregelt ist. Die Satzungen sind vom Minister für Wissenschaft und Forschung genehmigt worden. Damit ist die Eintragung der von Fachhochschulen verliehenen akademischen Grade möglich geworden. Eine Eintragung in die Personenstandsbücher kann jedoch nur vorgenommen werden, wenn eine Graduiierungsurkunde vorgelegt wird, aus der sich ergibt, daß auch ein akademischer Grad verliehen worden ist. Neben dem akademischen Grad ist die Berufsbezeichnung einzutragen.
Nach Abschnitt III des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 6. 9. 1973 werden die nachstehenden Graduiierungsbezeichnungen verwandt:
- Betriebswirt (grad.)
Designer (grad.)
Diplom-Bibliothekar
Diplombibliothekar
Diplom-Nautiker
Dolmetscher (grad.)
Informatiker (grad.)
Ingenieur (grad.)
Mathematiker (grad.)
Oecotrophologe (grad.)
Religionspädagoge (grad.)
Sozialarbeiter (grad.)
Sozialpädagoge (grad.)
Übersetzer (grad.)
Wirtschaftsingenieur (grad.)
Wirtschaftsingenieur (grad.) für Seeverkehr

6. Vor zu § 70 Abs. 1 wird folgendes eingefügt:

Zu § 64 Abs. 5

Der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft ist im Heirats- bzw. Familienbuch erst dann zu vermerken, wenn die Austrittserklärung rechtswirksam geworden ist. Rechtswirksam wird die Austrittserklärung einen Monat nach dem Eingang der Erklärung bei dem örtlich zuständigen Amtsgericht; bis dahin kann die Erklärung zurückgenommen werden (vgl. Gesetz betreffend den Austritt aus den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts vom 30. November 1920 – PrGS. NW. S. 63/SGV. NW. 222 –). In der Bescheinigung, die über den vollzogenen Austritt erteilt wird, sowie in der Mitteilung über den vollzogenen Austritt an andere Stellen vermerkt das Amtsgericht den Tag, an dem die Austrittserklärung rechtswirksam geworden ist.

Zweifel über den Zeitpunkt der rechtlichen Wirkung des Austritts sind mit dem zuständigen Amtsgericht zu klären. Bei einem Ein- oder Wiedereintritt in eine Kirche oder Religionsgemeinschaft reicht eine Bestätigung dieser Stellen aus.

Die Möglichkeit des Kirchenaustritts ist nicht auf deutsche Staatsangehörige beschränkt. Soweit Ausländer eine entsprechende Erklärung vor einem deutschen Amtsgericht abgeben und diese Erklärung wirksam ist, bestehen gegen die Eintragung eines entsprechenden Vermerks in das Heirats- bzw. Familienbuch keine Bedenken.

7. Vor zu § 134 Abs. 4 wird folgendes eingefügt:

Zu § 115

Austausch von Heiratsurkunden mit der Republik Zypern

Die zyprischen Behörden übersenden der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Nikosia außer Sterbeurkunden auch Heiratsurkunden von Deutschen, die auf Zypern die Ehe geschlossen haben. Aus Gründen der Gegenseitigkeit werden die Standesbeamten gebeten, der Botschaft der Republik Zypern in (53) Bonn-Bad Godesberg, Ubiestraße 73, zur Erleichterung ihrer konsularischen Aufgaben ebenfalls Heiratsurkunden über die Eheschließung zyprischer Staatsangehöriger zu übermitteln.

Zu § 120

Mehrsprachige Heiratsurkunde, Formblatt B

Im Formblatt B (Auszug aus dem Eheregister) ist mit Billigung der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (CIEC) nach Spalte „k“ eine neue Spalte „l“ für die Eintragung der Namen der Eheleute nach der Eheschließung mit folgendem Text vorgesehen:

„1. Name der Eheleute nach der Eheschließung – nom des conjoints après la célébration du mariage – name of spouses after marriage – nombre de los cónyuges después de la celebración del matrimonio – nome dei coniugi dopo la celebrazione del matrimonio – geslachtsnaam van de echtgenoten ná de huwelijksluiting – evlenmeden sonra eslerin soyadları –

1. Name des Ehemannes – nom du mari – name of husband – nombre del marido – nome del marito – geslachtsnaam van de man – kocanın soyadı –

2. Name der Ehefrau – nom de la femme – name of wife – nombre de la mujer – nome della moglie – geslachtsnaam van de vrouw – karının soyadı –“

Gegen eine allgemeine Verwendung des erweiterten Vordrucks bestehen keine Bedenken.

8. Vor zu § 160 wird folgendes eingefügt:

Zu § 159 Abs. 4 Satz 4

Inzidentprüfung ausländischer Entscheidungen

Wird zu einer Eheschließung die Befreiung von der Beibringung des ausländischen Ehfähigkeitszeugnisses von einem Verlobten beantragt und von dem anderen Verlobten eine ausländische Entscheidung im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 Nr. 1 vorgelegt, so bedarf diese Entscheidung nicht der vorherigen Prüfung durch den Regierungspräsidenten. In diesem Falle wird die ausländische Entscheidung von dem Oberlandesgerichtspräsidenten im Befreiungsverfahren mitgeprüft.

9. Zu § 160 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Die untere Verwaltungsbehörde sollte für möglichst unverzügliche Weiterleitung des Antrages Sorge tragen.

10. Nr. 1 A a) zu § 244 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

a) Standesamt I in Berlin (West),
1000 Berlin 41, Rheinstraße 54.

11. Die Ergänzung zu §§ 323, 324 erhält folgende Fassung:

Auf die AV d. Justizministers u. d. Innenministers v. 1. 10. 1973 (SMBl. NW. 3212) wird hingewiesen.

12. Die Ergänzung zu § 347 erhält folgende Fassung:

Auf die AV d. Justizministers u. d. Innenministers v. 1. 10. 1973 (SMBl. NW. 3212) wird hingewiesen.

13. In Anlage 2 (Rückseite) erhält die Anschrift folgende Fassung:

An das
Standesamt I in Berlin (West)
1000 Berlin 41
Rheinstraße 54

14. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

Die Angaben bei Albanien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, China (Republik) Ecuador, Elfenbeinküste, Griechenland, Island, Libanon, Norwegen, Polen, Zentralafrikanische Republik werden wie folgt ersetzt:

Albanien

Die Ehegatten können erklären, daß

- sie als gemeinsamen Familiennamen den Namen des Mannes oder der Frau führen wollen,
- jeder seinen Namen behält,
- jeder dem eigenen Namen den des anderen Ehegatten anfügen will.

Belgien

Die Frau erwirbt nicht den Familiennamen des Mannes; sie kann ihn aber ihrem Mädchennamen unter Voranstellung des Wortes „verheiratete“ – nach dem Tode ihres Mannes unter Voranstellung des Wortes „verwitwete“ – hinzufügen. Im täglichen Geschäftsverkehr und im gesellschaftlichen Leben darf die Frau den Familiennamen des Mannes führen.

Brasilien

Die Frau erwirbt den Familiennamen des Mannes. Gewohnheitsrechtlich kann sie ihren Mädchennamen beibehalten und den Familiennamen des Mannes hinzufügen. Nach der Trennung von Tisch und Bett (desquite) verliert die Frau das Recht, den Familiennamen des Mannes zu führen.

Bulgarien

Jeder Ehegatte muß bei der Eheschließung vor dem Standesbeamten erklären, ob er

- seinen Familiennamen beibehält,
- den Familiennamen des anderen Ehegatten annimmt,
- seinem Familiennamen den Namen des anderen Ehegatten hinzufügt.

China (Taiwan)

Es gibt zwei Arten von Ehen; die einfache und die Adoptiv-ehe. Bei der einfachen Ehe wird der Familienname des Mannes dem der Frau vorangestellt.

Bei der Adoptiv-ehe wird der Familienname der Frau dem des Mannes vorangestellt.

Ecuador

Die Frau ist berechtigt, ihrem Familiennamen den (ersten) Familiennamen des Mannes unter Voranstellung des Wortes „de“ hinzuzufügen; gewohnheitsrechtlich verwendet sie dabei für sich aber nur ihren ersten Familiennamen (Vaternamen). Nach dem Tode ihres Mannes kann die Frau dessen Namen weiterführen oder ihren Mädchennamen annehmen. Nach der Scheidung nimmt sie wieder ihren Mädchennamen an.

Elfenbeinküste

Die Frau führt den Familiennamen des Mannes. Nach der Scheidung nimmt sie wieder ihren Namen an. In dem Urteil über die Trennung von Tisch und Bett oder in einem späteren Urteil kann der Frau untersagt werden, den Familiennamen des Mannes zu führen, oder ihr erlaubt werden, diesen nicht mehr zu führen.

Griechenland

Die Frau erhält den Familiennamen des Mannes. Sie kann diesem Namen, im Einverständnis mit ihrem Mann, ihren Mädchennamen hinzufügen, sofern sie daran ein berechtigtes Interesse hat.

Island

Die Frau erwirbt nicht den Familiennamen des Mannes. Ist die Frau Ausländerin und führt ihr isländischer Mann neben seinem Vornamen nur den Vaternamen (mit der Endung -son) – was die Regel ist –, so erwirbt die Frau diesen Namen nicht; führt der Mann ausnahmsweise einen Familiennamen, so kann die Frau diesen Namen annehmen.

Libanon

Die Frau kann den Familiennamen des Mannes annehmen oder ihren Mädchennamen mit dem Zusatz „Ehefrau des Herrn . . .“ weiterführen.

Norwegen

Die Frau erwirbt den Familiennamen des Mannes; sie kann jedoch vor der Eheschließung eine Erklärung abgeben, daß sie ihren Mädchennamen behalten will. Die zuständige Behörde kann ferner genehmigen, daß sie den Familiennamen führen darf, den sie durch eine frühere Eheschließung erworben hat. Die Frau, die durch die Eheschließung den Namen des Mannes erworben hat, kann ihren Mädchennamen als Zwischennamen führen, wenn sie spätestens bei der Eheschließung vor dem Pfarrer bzw. Standesbeamten eine entsprechende Erklärung abgegeben hat; der Zwischenname ist gewohnheitsrechtlich als Teil des Vornamens zu betrachten.

Polen

Die Frau kann bei der Eheschließung erklären, daß sie

- ihren bisherigen Familiennamen beibehält,
- den Familiennamen des Mannes annimmt,
- ihrem Familiennamen den des Mannes beifügt.

Zentralafrikanische Republik

Die Frau führt den Familiennamen des Mannes. Sie kann ihn auch nach Auflösung der Ehe weiterführen, es sei denn, daß die Ehe durch Scheidung aufgelöst worden ist, oder daß sich die Frau wieder verheiratet.

Vor Lesotho wird folgendes eingefügt:

Laos

Die Frau nimmt den Familiennamen des Mannes an.

Die geschiedene Frau nimmt den Familiennamen an, den sie vor der Eheschließung führte.

Die wiederverheiratete Witwe nimmt den Familiennamen ihres neuen Mannes an.

Die Staatennamen werden wie folgt geändert:

Ceylon

in Republik Sri Lanka

China (Hongkong)

in Hongkong

Großbritannien und Nordirland

in Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Jemen

in Jemen (Arabische Republik)

Kongo (Brazzaville)

in Kongo

Kongo (Kinshasa)

in Zaire

Südjemen

in Jemen (Demokratische Republik)

In der alphabetischen Reihenfolge sind Sri Lanka vor Sudan, Hongkong vor Indien, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland vor Vereinigte Staaten von Amerika, Zaire vor Zentralafrikanische Republik und Jemen (Demokratische Republik) vor Jordanien einzufügen.

– MBl. NW. 1974 S. 838.

302**Behandlung von kleinen Kostenbeträgen in der Arbeitsgerichtsbarkeit**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 11. 6. 1974 – I A 2 – 2715.721

Mein RdErl. v. 14. 12. 1972 (SMBl. NW. 302) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Justizminister wie folgt geändert:

Nummer 1 erhält mit Wirkung vom 1. 7. 1974 folgende Fassung:

Auslagen in Rechtssachen (§ 91 und § 92 GKG) von weniger als 5 DM (kleine Kostenbeträge) sollen für sich allein nicht schriftlich eingefordert werden.

– MBl. NW. 1974 S. 840.

7130**Ausführung des § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz****Rauchgasentschwefelung bei Steinkohlenfeuerungen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 11. 6. 1974 – III B 4 – 8850.1 (III – 10/74)

Gemäß § 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, daß u. a. durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird. Der Begriff „Stand der Technik“ ist in § 3 Abs. 6 BImSchG erläutert. Gemessen an der dort gegebenen Definition und entsprechend den vorliegenden Erfahrungen und internationalen Erkenntnissen muß der Stand der Technik für die Anwendung der Rauchgasentschwefelung bei Steinkohlenfeuerungen grundsätzlich bejaht werden.

Der Entwurf einer Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) – gibt nur teilweise Anhaltspunkte für die Beurteilung der Frage, in welchem Umfang die Entschwefelung der Rauchgase von Steinkohlenfeuerungen erforderlich ist. Abgesehen von der konkreten Aussage, daß die Anwendung der Rauchgasentschwefelung erst für Steinkohlenfeuerungen bestimmter Größe in Frage kommt, ist lediglich festgestellt, daß durch eine solche Maßnahme sowie durch die Verwendung schwefelarmer Kohle die Schwefeldioxidemissionen soweit wie möglich zu begrenzen sind. Da auch von der endgültigen Fassung der TA Luft weitergehende Feststellungen nicht zu erwarten sind, ergeht zur Sicherstellung der Gleichbehandlung und im Interesse einheitlicher Entscheidungen in Genehmigungsverfahren für neu zu errichtende Feuerungsanlagen folgende Weisung:

- Bei der Genehmigung von Steinkohlenfeuerungsanlagen mit höchsten Feuerungsleistungen über 4 Terajoule pro Stunde (TJ/h) – entsprechend einer installierten elektrischen Kraftwerksleistung von ca. 420 MW – ist bei Einsatz einer Steinkohle mit einem Schwefelgehalt von 1% grundsätzlich für 50% der beim Betrieb der beantragten Anlage mit höchster Feuerungsleistung anfallenden Rauchgasmenge eine Entschwefelung mit einem Wirkungsgrad von 80% zu fordern. Daraus ergibt sich für Steinkohlenkraftwerke eine zugelassene Schwefeldioxidrestemission von 3,75 kg/h je MW der installierten elektrischen Leistung¹⁾. Von diesem Bezugswert ist auch dann auszugehen, wenn Steinkohle mit einem höheren oder niedrigeren Schwefelgehalt als 1% oder Rauchgasentschwefelungsverfahren

¹⁾ Der Rechnung liegen ein durchschnittlicher Heizwert der Steinkohle von 7000 kcal/kg, ein durchschnittlicher Wärmeverbrauch von 2300 kcal/kWh und ein durchschnittlicher Ascheeinbindegrad für Schwefel von 5% zugrunde.

mit einem niedrigeren oder höheren Entschwefelungsgrad als 80% eingesetzt werden und dementsprechend mehr oder weniger als 50% der Rauchgasmenge zu entschwefeln sind; er ist ebenfalls als Grundlage der Entscheidung heranzuziehen, soweit im Wege des Austausches des Mittels andere Maßnahmen zur Emissionsminderung als die Rauchgasentschwefelung angeboten werden.

Bei der Genehmigung von Steinkohlenfeuerungen mit einer höchsten Feuerungsleistung von weniger als 4 TJ/h ist der Schwefelgehalt in der zu verfeuernden Steinkohle auf das geringstmögliche Maß zu begrenzen. Die Forderung ist in jedem Fall erfüllt, wenn Steinkohle mit einem Schwefelgehalt von 1% oder weniger eingesetzt wird.

2. Bei Anforderungen zur Rauchgasentschwefelung ist zu berücksichtigen, daß im Gegensatz zum Ausland bislang in der Bundesrepublik keine Rauchgasentschwefelungsanlagen hinter Steinkohlenkraftwerken betrieben werden und dem Betriebspersonal dementsprechende Erfahrungen fehlen; im übrigen soll den Kraftwerksbetreibern und Anbietern von Rauchgasentschwefelungsanlagen Gelegenheit für Optimierungs- und Anpassungsmaßnahmen gegeben werden. Deshalb soll auf Antrag eine stufenweise Realisierung und Inbetriebnahme von Rauchgasentschwefelungsanlagen nach folgendem Zeitplan zugestanden werden:

a) Bei Inbetriebnahme der Feuerungsanlagen müssen die nach Nr. 1 gestellten Anforderungen zur Rauchgasentschwefelung zu 40% erfüllt werden.

b) 3 $\frac{1}{2}$ Jahre nach Inbetriebnahme der Feuerungsanlagen müssen die nach Nr. 1 gestellten Anforderungen zu 100% erfüllt werden. Die Genehmigungsbehörde hat sich vorzubehalten, daß diese Übergangsfrist verkürzt wird, wenn ein früherer Endausbau aufgrund der Fortentwicklung des Standes der Technik und der gewonnenen Betriebserfahrungen durchführbar ist.

3. Im Falle der Entschwefelung der Abgase von Steinkohlenfeuerungen ist im Hinblick auf die technischen Gegebenheiten zuzulassen, daß für eine Übergangszeit von 3 Jahren die Feuerungsanlage auch dann mit ihrer höchsten Feuerungswärmeleistung betrieben werden darf, wenn die Abgasentschwefelungsanlage wegen einer Störung zeitweise nicht oder nur mit verminderter Leistung betrieben werden kann. Dies gilt jedoch nur, wenn nicht zu erwarten ist, daß die zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen einzuhaltenden Immissionswerte überschritten werden; beispielsweise kann durch entsprechende Auslegung des Schornsteins für eine ausreichende Verdünnung der Abgase auch bei größeren Emissionen Sorge getragen werden. Ist die Gefahr der Überschreitung von Immissionswerten bei Ausfall der Rauchgasentschwefelungsanlage nicht auszuschließen, ist eine Genehmigung nur zu erteilen, wenn die notwendigen Vorsorgemaßnahmen (z. B. Umstellung auf geeignete Brennstoffe) getroffen sind oder der Antragsteller verpflichtet wird, die Feuerungsanlage ggf. stillzulegen oder mit verminderter Leistung zu betreiben.

In jedem Falle ist jedoch sicherzustellen, daß Störungen beim Betrieb von Rauchgasentschwefelungsanlagen so schnell wie möglich behoben werden und der Ausfall der Reinigungsanlagen oder Leistungsminderungen auf die kleinste mögliche Zeitspanne begrenzt bleiben.

Soweit Maßnahmen nach den Nrn. 1-3 aufgrund der vorhandenen Immissionsbelastung zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen nicht ausreichen, bleiben andere Festsetzungen unberührt.

- MBl. NW. 1974 S. 840.

7132

Vergütungsordnung für Leistungen des Staatlichen Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 6. 6. 1974 - Z/C 4 - 55-10-25/74

Die in Nr. 2.1 meines RdErl. v. 24. 11. 1972 (SMBl. NW. 7132) aufgeführten Stundensätze werden wie folgt erhöht:

a) der Stundensatz in Nr. 2.1.1 von „DM 42,-“ auf „DM 54,-“;

b) der Stundensatz in Nr. 2.1.2 von „DM 34,-“ auf „DM 48,-“;
c) der Stundensatz in Nr. 2.1.3 von „DM 28,-“ auf „DM 40,-“.

Dieser RdErl. tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

- MBl. NW. 1974 S. 841.

787

Richtlinien für die Gewährung von Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 11. 6. 1974 - II A 4 - 2581/5 - 3246

Mein RdErl. v. 4.5. 1973 (SMBl. NW. 787) wird wie folgt geändert:

In Ziffer 2.12 Abs. 4 werden die Worte „außerlandwirtschaftlichen Einkünften“ durch die Worte „außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit“ ersetzt.

- MBl. NW. 1974 S. 841.

79010
203220

Entschädigung an Forstbetriebsbeamte der unteren Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen für Arbeitszimmer

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 31. 5. 1974 - I B 2 - 01.030 - 60/74

Auf Grund des § 22 LBesG 71 wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt:

- 1 Forstbetriebsbeamte mit Dienstbezirk, Funktionsbeamte und Forstbetriebsbeamte zur besonderen Verwendung unterhalten in ihren Wohnungen Arbeitszimmer, die so gut wie ausschließlich für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen. Das gleiche gilt für Forstbeamte zur Anstellung, denen eine Stelle als Forstbetriebsbeamter mit Dienstbezirk, als Funktionsbeamter oder als Forstbetriebsbeamter zur besonderen Verwendung nicht nur vorübergehend (mindestens 6 Monate) übertragen ist.

1.1 Soweit die Arbeitszimmer zu Dienstwohnungen gehören, sind sie in die Berechnung der Dienstwohnungsvergütung einzubeziehen.

1.2 Die unentgeltliche Abgabe von Holz für die Beheizung der Arbeitszimmer ist nicht zulässig.

2 Zur Abgeltung der Kosten insbesondere für Raumbenutzung, Reinigung, Beleuchtung, Heizung und Abnutzung der Einrichtungsgegenstände erhalten die in Nummer 1 genannten Beamten eine monatlich im voraus zu zahlende steuerfreie Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,- DM und ab 1. Juni 1974 in Höhe von 90,- DM.

Die höheren Forstbehörden veranlassen die Zahlung. Die Entschädigung ist bei Tit. 4221 (Bezüge der Beamten) zu buchen.

Voraussetzung für die Gewährung der Aufwandsentschädigung ist in jedem Fall, daß dem Beamten ein Büroraum von seiten der Verwaltung nicht zur Verfügung gestellt wird und er ein Zimmer seiner Wohnung so gut wie ausschließlich für dienstliche Zwecke benutzt.

3 Die Aufwandsentschädigung wird vom Ersten des Monats an gezahlt, der auf das für die Zahlung maßgebende Ereignis folgt. Tritt das maßgebende Ereignis mit Wirkung vom Ersten eines Monats ein, wird die Entschädigung schon für diesen Monat gezahlt.

4 Die Aufwandsentschädigung ist auch bei Dienstbehinderung des Beamten durch anderweitige Verwendung, Krankheit, Urlaub usw. zu zahlen, wenn das Arbeitszimmer dem Vertreter zur Verfügung gestellt wird. Anderenfalls ist die Entschädigung zu kürzen:

a) um 1,50 DM täglich bei Krankheit und Urlaub sowie bei Versetzung oder Abordnung für die Dauer der Zahlung von Trennungsentschädigung,

- b) um 3,00 DM täglich bei Dienstbehinderung aus sonstigen Gründen sowie in den Fällen, in denen bei Abordnung oder Versetzen Trennungsentschädigung nicht gezahlt wird.
- 5 Die Aufwandsentschädigung wird bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem das für den Wegfall der Entschädigung maßgebende Ereignis eingetreten ist. Tritt das maßgebende Ereignis mit Wirkung vom Ersten eines Monats ein, wird die Zahlung mit Ablauf des vorhergehenden Monats eingestellt.
- 6 Die Nummern 1 bis 5 gelten für Angestellte mit entsprechender Tätigkeit sinngemäß.
- 7 Mein RdErl. v. 23. 1. 1973 (MBI. NW. S. 427/SMBl. NW. 79010) wird aufgehoben.

– MBI. NW. 1974 S. 841.

840

Durchführung des Heimkehrergesetzes (HkG) Verfahren bei der Anerkennung nach § 1 HkG

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 4. 5. 1974 – V A 1 – 5600.0

Der RdErl. v. 21. 8. 1973 (MBI. NW. S. 1584/ SMBl. NW. 840) wird aufgehoben.

– MBI. NW. 1974 S. 842.

II.

Ministerpräsident

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat nachstehenden, im Lande Nordrhein-Westfalen wohnhaften Personen den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

	Verleihungsdatum
A. Großkreuz	
Annemarie Renger MdB, Präsidentin des Deutschen Bundestages, Neuss	24. 5. 1974
B. Großes Verdienstkreuz mit Stern	
Hubert Sonneck, Generalleutnant, Köln-Raderthal	1. 3. 1974
C. Großes Verdienstkreuz	
Prof. Dr.-Ing. Friedrich Asinger, Professor em., Maria-Zell/Osterreich (früher Aachen)	16. 11. 1973
Hansgeorg Biedermann, Generalmajor, Bonn-Bad Godesberg	27. 2. 1974
Paul Deutschmann, Bauführer, Essen	6. 7. 1973
Otto Dibelius, Oberkirchenrat, Bonn-Bad Godesberg	24. 5. 1974
Dr. Katharina Focke MdB, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, Köln	24. 5. 1974
Prof. Peter Herkenrath, Maler, Köln	24. 5. 1974
Dr. Hans Hundertmark, Bankdirektor a. D., Bonn-Bad Godesberg	19. 2. 1974
Eberhard Kloepfer, Mitinhaber der Fa. W. Döllken & Co. GmbH, Krottenmühl b. Rosenheim (früher Essen)	26. 11. 1973
Hans Koch MdL, Stadtdirektor a. D., Langenfeld	26. 11. 1973
Dr. Leonie Reygers, Museumsdirektorin a. D., Dortmund	24. 5. 1974
Karl Wiechert, Bezirksschornsteinfegermeister, Bielefeld	19. 9. 1973

D. Verdienstkreuz 1. Klasse**Verleihungsdatum**

Dipl.-Berging, Ernst Bredenbruch, ehem. Leiter der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen, Mülheim a. d. Ruhr	24. 5. 1974
Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Dr. Helmut Glaszinski, Vorstandsmitglied, Duisburg	24. 5. 1974
Karl-Gotthardt Hasemann, Ministerialdirektor, Bonn	24. 5. 1974
Dr. Werner Kluxen, Ministerialdirigent, Hilden	3. 7. 1973
Dr. Wilhelm Kronen, Diplom-Kaufmann, Krefeld	4. 3. 1974
Siegfried Maruhn, Chefredakteur, Hattingen (Ruhr)	24. 5. 1974
Dr. Eberhard Marx, Museumsdirektor, Bonn-Duisdorf	24. 5. 1974
Prof. Dr. Heinz Mohnen, Oberstadtdirektor, Köln	3. 12. 1973
Alberto Passoni, ehem. Hauptsozialkanzler beim Italienischen Generalkonsulat in Köln, Schaffhausen (früher Köln)	8. 1. 1974
Bernhard Pump, Vorsitzender des DGB im Kreis Lippe, Detmold	26. 6. 1973
Prof. Dr. Otto Erich Riecker, Chefarzt, Wuppertal	19. 9. 1973
Dipl.-Ing. Horst Ruegenberg, Geschäftsführer, Olpe	18. 6. 1973
Dr. Hermann Sehrbrock, Ministerialdirigent a. D., Bankdirektor, Bonn	19. 12. 1973
Dr. Max Schröder-Etzdorf, Geschäftsführer, Göttingen/Essen	29. 8. 1973
Peter Schumacher, Landwirt, Mönchengladbach	3. 7. 1973
Prof. Karlheinz Stockhausen, Komponist und Dirigent, Kürten	24. 5. 1974
Dr. Bernhard Walter, Rechtsanwalt, Wuppertal-Barmen	19. 9. 1973
Siegfried Wenger, Leitender Schutzpolizeidirektor, Münster (Westf.)	19. 9. 1973

E. Verdienstkreuz am Bande

Dr. Otto Apprecht, Fabrikant, Aachen	19. 2. 1973
Johannes Aßhoff, Finanzamtsdirektor, Lünen	11. 1. 1974
Immanuel Becker, Bezirksgeschäftsführer, Siegen	24. 5. 1974
Dipl.-Ing. Werner Becker, Langenfeld	11. 1. 1974
Dr. Wilhelm Beckers, Bankdirektor, Bonn-Bad Godesberg	19. 2. 1974
Willy Beines, Fabrikant, Rheydt	25. 10. 1973
Bernhard Benning, Rentner, Münster (Westf.)	19. 2. 1974
Alwine Berger, Gemeindegeschwester, Burscheid-Hilgen	14. 12. 1973
Ernst Berninghaus, Bäckermeister und Konditor, Heiligenhaus	14. 12. 1973
Josef Borengässer, Immobilien- und Finanzierungstreuhänder, Opladen	14. 12. 1973
Josef Brüggemann, Landwirt, Lennestadt	19. 2. 1974
Wilhelm Burgsmüller, Regierungsoberbauamtsrat a. D., Essen	14. 12. 1973
Julius Busch, Fräser, Mülheim a. d. Ruhr	11. 1. 1974
Walter Caesar, Rentner, Schwelm	7. 1. 1974
Dr. Ruth Capeller, Physikerin, Köln	7. 2. 1974
Heinrich Clouth, Regierungsrat, Rumeln-Kaldenhausen	4. 4. 1974
Werner Delmes, Versicherungskaufmann, Köln	16. 11. 1973
Hubert Diermann, Geschäftsführer, Bochum-Langendreer	19. 2. 1974
Karl Dornseifer, Geschäftsführer i. R., Hellenthal	14. 12. 1973
Dr. Hermann von den Driesch, Arzt, Gangelt	14. 12. 1973
Ernst Ebener, Rentner, Neunkirchen	19. 2. 1974
Karl-Heinz Fastenroth, Angestellter, Gummersbach-Unnenberg	14. 12. 1973
Hanns Gottfried Fischer, Städt. Oberverwaltungsrat, Aachen	14. 12. 1973
Paul Flocke, Rentner, Wuppertal	14. 12. 1973
Clemens Paul Fuhrmann, Büroleiter, Duisburg	16. 11. 1973
Martin Garnjost, Buchhalter, Oerlinghausen	27. 9. 1973
Josef Gerards, Gemeindedirektor, Lucherberg	16. 11. 1973
Anneliese Gerhards, Sportlehrerin, Lobberich	24. 5. 1974
Josef Getz, Dachdecker- und Klempnermeister, Aachen	16. 11. 1973

	Verleihungsdatum
Friedrich Groß, Rentner, Heessen	11. 1. 1974
Franz Joseph Grube, Buchdrucker, Werne a. d. Lippe	14. 12. 1973
Otto Grubert, ehem. Verwaltungsangestellter, Bielefeld-Brackwede	27. 8. 1973
Margarete Grundmann, Hausfrau, Bonn	24. 5. 1974
Theodor Felix Hardenberg, stellv. Realschuldirektor, Königswinter	4. 3. 1974
Josef Havermann, Elektroinstallateurmeister, Aachen	14. 12. 1973
Wilhelm Hecker, Bankkaufmann, Weilerswist-Lommersum	25. 10. 1973
August Heidkamp, Former, Minden	14. 12. 1973
Hans Heine, Schuhmachermeister, Detmold	27. 9. 1973
Käthe Herbort, Oberschulrätin, Düsseldorf	14. 12. 1973
Maria Hergt, Stadtschwester, Marienmünster	7. 2. 1974
Dr. Otto Hermanns, Arzt, Essen	14. 12. 1973
Walter Hetzel, Angestellter, Bonn-Bad Godesberg	14. 12. 1973
Heinrich Heuer, Landwirt, Preußisch Oldendorf-Offelten	14. 12. 1973
Dipl.-Volksw. Dr. Bernd Huffschmid, Wirtschaftsjournalist, Düsseldorf	11. 1. 1974
Egon Jacobs, Rentner, Köln	7. 1. 1974
Bruno Jäkel, Maschinenschlosser, Gronau	7. 1. 1974
Johann Jansen, Amtsdirektor a. D., Heinsberg	19. 2. 1974
Josef Janssen, Landwirt, Langenfeld	25. 10. 1973
Herbert Jonas, Kaufmann, Bad Münstereifel	14. 12. 1973
Dipl.-Gartenarchitekt Arnold Jörgens, Remscheid	14. 12. 1973
Rudolf Josten, Werkmeister, Niederkassel-Rheidt	11. 3. 1974
Dr. med. Albrecht Kaiser, Ministerialrat, Duisburg	25. 10. 1973
Klaus Kirch, Regierungsangestellter, Kaarst	7. 2. 1974
Erich Kirschbaum, Geschäftsführer, Bochum	14. 12. 1973
Ernst Eugen Klauser, Staatsanwalt a. D., Münster (Westf.)	19. 2. 1974
Rudolf Klein, Betriebsleiter, Münster (Westf.)	4. 3. 1974
Dr. Werner Klett, Direktor, Bonn-Röttgen	19. 2. 1974
Dr. Wolfgang Knauff, Geologiedirektor, Krefeld	11. 1. 1974
Robert Knitter, Verwaltungsoberamtmann, Letmathe-Grüne	6. 11. 1973
August Knodt, Gärtnermeister, Tönisvorst	14. 12. 1973
Werner Krause, Schlosser, Essen	7. 2. 1974
Helmut Kronenberg, Regierungsangestellter, Rheydt	16. 11. 1973
Friedrich Küffner, Obersteuerrat, Köln	19. 2. 1974
Karl Wilhelm Küting, Oberregierungsrat, Münster (Westf.)	7. 2. 1974
Artur Kuklinski, Telefonist, Wesel	7. 1. 1974
Paul Lamers, Geschäftsführender Gesellschafter, Düsseldorf	11. 1. 1974
Johannes Lampen, Vermessungsfahrsteiger, Dorsten	11. 1. 1974
Peter Langel, Landwirt, Bornheim-Widdig	16. 11. 1973
Dr. Ernst Adolf Lehmann, Rechtsanwalt und Notar, Bad Oeynhausen	14. 12. 1973
Karl Leimbach, Prokurist, Wuppertal-Barmen	14. 12. 1973
Josef Linden, Pensionär, Porz-Eil	14. 12. 1973
Friedrich Mangelmann, Gärtnermeister, Hünxe	16. 11. 1973
Johanna Lucia Manitz, Apothekerin, Zons-Stürzelberg	7. 1. 1974
Hans Meis, Stadtverwaltungsrat a. D., Nettetal	14. 12. 1973
Klaus Mertens, Polizeihauptmeister, Köln	25. 3. 1974
Johann Merz, Klavierstimmer, Dinslaken	11. 1. 1974
Heinz Meyer, Oberpostrat, Dortmund	27. 9. 1973
Ludwig Meyer, Oberingenieur, Münster (Westf.)	4. 3. 1974
Willi Müller, Schweißmeister, Gelsenkirchen	7. 3. 1974
Georg Munker, Bildberichterstatter, Bonn	24. 5. 1974
Wilhelm Naber, Polizeiangestellter, Wuppertal-Elberfeld	4. 3. 1974
Dr. Horst Niemeyer, ehem. geschäftsf. Vorstandsmitglied, Porz-Grengel	11. 1. 1974
Albert Paffenhöfer, techn. Angestellter, Wuppertal-Langerfeld	14. 12. 1973
Rudolf A. Pass, Pensionär, Bonn-Bad Godesberg	30. 8. 1973

Verleihungsdatum

Ernst Pauls, Prälat, Bocholt	19. 2. 1974
Wilhelm Peters, Bundesbahnbetriebsinspektor, Wuppertal-Vohwinkel	17. 4. 1974
Walter Pitz, Hausverwalter, Remscheid-Lennep	14. 12. 1973
Bernhard Pliester, Angestellter, Frechen	4. 3. 1974
Eleonore Pollmeyer, Hausfrau, Coesfeld	19. 2. 1974
Jakob Hermann Pommerin, Polizeirat a. D., Scharfenberg (Krs. Brilon)	14. 12. 1973
Wilhelm Remy, Landwirt, Kranenburg-Niel	14. 12. 1973
Prof. Philipp Röhl, Dozent a. d. Staatl. Hochschule f. Musik Köln, Köln-Nippes	7. 2. 1974
Walter Rose, Angestellter, Hagen	7. 1. 1974
Dr. Hans Rosin, Rentner, Freudenberg (Krs. Siegen)	14. 12. 1973
Josef Spiegel, Museumsleiter, Schwerte	14. 12. 1973
Theodor Suer, Schlosser, Harsewinkel	27. 9. 1973
Erich Suhr, Geschäftsführer, Burscheid	7. 2. 1974
Fritz Schaefer, Verwaltungsangestellter, Münster (Westf.)	19. 2. 1974
Heinz Scheben, Prokurist, Mülheim a. d. Ruhr	14. 12. 1973
Herbert Schiller, Verwaltungsangestellter, Kamen	7. 1. 1974
Kurt Schlee, Unternehmer, Wuppertal	14. 12. 1973
Ernst Schlingmann, Landwirt, Lage-Ohrsen	27. 9. 1973
Dr. Alfred Schmitz, Stadtdirektor, Bochum	22. 4. 1974
Anton Schmitz, Verwaltungsangestellter, Wuppertal	7. 1. 1974
Heinrich Schöneberg, Schlosser, Lüdinghausen	7. 1. 1974
Johann Stelberg, Maurermeister, Bergisch Gladbach	25. 10. 1973
Karl-Heinz Störmer, Fernschreiber, Essen	7. 2. 1974
Albert Stürznickel, Rentner, Velen	7. 3. 1974
Heinrich Terhoeven, Schneidermeister, Sonsbeck	16. 11. 1973
Heinrich-Walther Thomas, Rentner, Kreuztal-Eichen	19. 2. 1974
Else Treichel, Hausfrau, Remscheid	25. 10. 1973
Paul Vienken, Kaufmann, Bottrop	30. 7. 1973
Dr. med. Heinrich Wilhelm Vogelsang, prakt. Arzt, Wanne-Eickel	19. 2. 1974
Wilhelm Volkmann, Oberschulrat a. D., Wülfrath	11. 1. 1974
Hermann Vomhof, Industriekaufmann, Frudenberg-Büschergrund	14. 12. 1973
Franz-Josef Walk, Oberstudienrat, Königswinter-Ittenbach	14. 12. 1973
Johann Walter, Verwaltungsangestellter, Coesfeld	7. 2. 1974
Franz Werner Weber, Oberverwaltungsdirektor, Münster (Westf.)	14. 12. 1973
Jakob Wendt, Oberregierungsrat, Erkelenz	11. 1. 1974
Bert Westermann, Landwirt und Gärtnermeister, Opladen-Quettingen	14. 12. 1973
Heinrich Westermann, Pfarrer, Königswinter	7. 2. 1974
Anton Wirzel, Landwirt, Drensteinfurt-Walstedde	7. 3. 1974
Heinrich Wittmer, Sportlehrer, Wuppertal-Barmen	14. 12. 1973
Max Wolf, Civ-Ingenieur, Dahl	14. 12. 1973
Otto Wolter, Stadtoberamtmann a. D., Bochum	14. 12. 1973
Egon Wüstenhöfer, Brauereidirektor, Hamm	26. 7. 1973
Peter Zavelberg, Spediteur, Rheinbach-Wormersdorf	11. 1. 1974
Eugen Zippmann, Kreisfinanzprüfer a. D., Schwelm	19. 2. 1974
Dr. med. Norbert Zylka, Arzt, Siegburg	7. 1. 1974

F. Verdienstmedaille

Elisabeth Adaemer – Schwester Hermelanda – Ordensschwester, Finnentrop	4. 3. 1974
Elisabeth Becker, Hausmeisterin, Oelde	19. 2. 1974
Maria Bischoff, Regierungsangestellte, Düsseldorf	4. 3. 1974
Viktor Böning, Montagemeister, Bielefeld	26. 11. 1973
Josef Bruder, Modellbauer, Hennef	26. 11. 1973

	Verleihungsdatum
Hans Burzlauer, Fluglehrer, Oerlinghausen	25. 10. 1973
Agnes Cluse - Schwester M. Valentia - Ordensschwester, Kirchspiel Dülmen	7. 3. 1974
Hans Cramer, Versicherungsinspektor, Köln	25. 10. 1973
Hans-Friedrich Dams, kaufm. Angestellter, Essen	25. 10. 1973
Lorenz Dierkes, stellv. Betriebsleiter, Beverungen	26. 11. 1973
Gretchen Fischer, Krankenschwester, Neunkirchen-Seelscheid	16. 11. 1973
Wilhelm Fischer, Betriebsschlosser und Hausmeister, Bielefeld	26. 11. 1973
Johann Gottfried Franke, Rentner, Dortmund	7. 1. 1974
Karl Funck, Spielleiter, Junkersdorf	14. 12. 1973
Johanna Giesen, Hausangestellte, Aachen	27. 9. 1973
Josef Großgart, Vertreter, Köln	25. 10. 1973
Alfons Habig, Polsterermeister, Essen	26. 11. 1973
Bernhard Hartmann, Chorleiter, Köln-Merheim	7. 1. 1974
Hermann Hartzheim, Kraftfahrer, Düsseldorf	7. 3. 1974
Jakob Hennes, Geschäftsführer, Düren	19. 2. 1974
Franz Hilkert, Oberamtsmeister, Aachen	17. 10. 1973
Ilse Hölm, Hausfrau, Witten	4. 3. 1974
Werner Holzbrink, Versandleiter, Essen	27. 9. 1973
Ewald Horstkotte, Reiseinspektor, Köln	25. 10. 1973
Albert Hostert, Leiter einer Lehrwerkstatt, Menden	11. 1. 1974
Josef Jasper, Betriebsleiter i. R., Dülmen	26. 11. 1973
Hans Eduard Königs, Oberamtsrat a. D., Ratingen	7. 3. 1974
Rudolf Kolbe, Abteilungsleiter, Krefeld	25. 10. 1973
Wilhelm Krämer, Direktor a. D., Brackwede	26. 11. 1973
Heinrich Landsberg, Versicherungskaufmann, Köln-Brück	25. 10. 1973
Klara Langela - Schwester Wendelburga - Ordensschwester, Hürtgenwald-Vossenack	14. 12. 1973
Irmgard Lau, Oberschwester, Bad Lippspringe	19. 2. 1974
Elisabeth Lindner, Diakonisse, Leichlingen	14. 12. 1973
Karl Lüvelsmeyer, Installateur, Bad Oeynhausen-Volmerdingsen	25. 10. 1973
Hermann Mäteling, Abteilungsleiter, Kettwig (Ruhr)	25. 10. 1973
Hugo Miebach, Kraftfahrer, Bergisch Gladbach	26. 11. 1973
Franz Nauels, Schuharbeiter, Mülheim a. d. Ruhr	25. 10. 1973
Heinrich Neu, Vorarbeiter, Werther (Westf.)	26. 11. 1973
Franz Noth, Kernmonteur, Rheydt	25. 10. 1973
Brigitte Plum, Hausgehilfin, Bonn-Bad Godesberg	14. 12. 1973
Wilhelm Radermacher, Kfz.-Handwerksmeister, Recklinghausen	11. 1. 1974
Hans Richarz, behördl. gepr. Vermessungstechniker, Siegburg	25. 3. 1974
Lieselotte Sippel, Angestellte, St. Augustin-Menden	30. 8. 1973
Peter Schiebahn, Bürovorsteher, Köln	25. 10. 1973
Ilse Schneider, Krankenschwester, Altena	19. 2. 1974
Josef Schnitzler, Obermonteur, Rheydt	25. 10. 1973
Wilhelm Stoll, Pförtner und Telefonist, Viersen	7. 1. 1974
Johanna Thewes, Hebamme, Bottrop	19. 2. 1974
Julius Vollertsen, Direktor, Köln	26. 11. 1973
Helene Werner, Hausfrau, Siegburg	14. 12. 1973
Anna Wewers - Schwester Theodorie - Ordensschwester, Münster (Westf.)	4. 3. 1974
Helene Wildenberg, Verwaltungsangestellte, Siegen	19. 2. 1974
Agnes Zapp, Hausfrau, Mannheim	7. 2. 1974

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 12 v. 15. 6. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Bekanntmachungen	133	Entlassung eines Untergebrachten aus der Heil- oder Pflegeanstalt gehören nicht mehr zum Vollzug der Maßregel nach § 42b StGB. Nach diesem Zeitpunkt vorgenommene Nachuntersuchungen durch Ärzte oder Diplompsychologen einer Landesheilanstalt und die auf Grund dieser Untersuchungen erstatteten Befundberichte sind nicht zur dienstlichen Tätigkeit der genannten Personen i. S. des § 1 III ZuSEG zu rechnen, durch die ihr Anspruch auf bestimmungsgemäße Entschädigung als Sachverständige ausgeschlossen würde. Dies gilt auch dann, wenn das Gericht die nachträglichen Untersuchungen auf Grund einer Empfehlung der Heil- oder Pflegeanstalt dem bedingt Entlassenen zur Auflage gemacht hatte. OLG Hamm vom 24. November 1973 – 4 Ws 108/73	139
Personalmeldungen	134		
Rechtsprechung			
Zivilrecht		Kostenrecht	
1. ZPO §§ 91, 271 III, §§ 696, 697; BRAGeO § 52. – Hat der Gläubiger/Kläger einen Zahlungsbefehl erwirkt, so hat der Schuldner/Beklagte nach Einlegung des Widerspruchs einen Anspruch auf Fortgang der Sache. Er kann verlangen, daß Termin anberaumt wird, auch wenn der Gläubiger/Kläger erklärt, daß er das Verfahren vorläufig nicht weiter betreiben wolle. – Erklärt danach der Kläger/Gläubiger vor Terminbestimmung, er „nehme die Klage zurück“, muß auf Antrag des Gegners in entsprechender Anwendung von § 271 III ZPO die Kostenpflicht des Gläubigers/Klägers ausgesprochen werden. – Hat der Schuldner/Beklagte einen Prozeßbevollmächtigten bestellt und ihn beauftragt, mit dem Antrag auf Terminbestimmung Abweisung der Klage zu beantragen und hat der Prozeßbevollmächtigte einen entsprechenden Antrag gestellt, ist die damit erwachsene volle Prozeßgebühr als zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendig anzusehen und gegen den Gläubiger/Kläger festzusetzen. – Zur Notwendigkeit der Einschaltung eines Verkehrsanwalts. OLG Köln vom 28. Mai 1973 – 17 W 130/73	135	1. ZPO § 91; BRAGeO §§ 23, 52. – Übt der als Pfleger bestellte Rechtsanwalt die Tätigkeit eines Verkehrsanwaltes aus, so sind die Verkehrsgebühr und die Vergleichsgebühr nur erstattungsfähig, wenn ein Pfleger mit durchschnittlichen Kenntnissen und Fähigkeiten ohne Einschaltung eines Verkehrsanwaltes den Prozeßbevollmächtigten nicht hätte informieren und von letzterem nicht hinreichend über die Tragweite des Vergleichs hätte aufgeklärt werden können. OLG Hamm vom 2. April 1974 – 23 W 151/73	140
2. ZPO §§ 139, 493, 357, 406, 539. – Trifft das Landgericht im Tatbestand des angefochtenen Urteils tatsächliche Feststellungen, die mit dem Inhalt der Parteischriftsätze in Widerspruch stehen, so beruht dies dann auf einem Verfahrensmangel, wenn vorher nicht versucht worden ist, durch Ausübung der richterlichen Fragepflicht diesen Widerspruch zu beheben. In einem solchen Fall ist Aufhebung und Zurückverweisung geboten, zumal dann, wenn außerdem noch erhebliche Beweisanträge der Parteien übergangen worden sind. – Hat ein Sachverständiger im Beweissicherungsverfahren ein Gutachten erstattet und ist nicht nachweisbar, daß die beklagte Partei von einem zuvor durchgeführten Ortstermin des Sachverständigen benachrichtigt worden ist, so darf ein solches Gutachten im anschließenden Rechtsstreit nicht gegen den Beklagten verwertet werden. Dem steht das grundsätzliche Recht jeder Partei entgegen, zu allen beweisrechtlich erheblichen Terminen zugegen sein zu dürfen, auch wenn es sich nicht um einen gerichtlich angeordneten Termin handelt. OLG Köln vom 16. Januar 1974 – 2 U 33/73	137	2. GKG § 37 II. – Die Antragsrücknahme im Verfahren auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs oder eines schiedsrichterlichen Vergleichs löst den Wegfall der Prozeßgebühr nicht mehr aus, wenn schon vorher die dem Gegner zur Äußerung gesetzte Frist ungenutzt abgelaufen war. Unerheblich ist, daß der Antragsteller keine Kenntnis von der Fristsetzung hatte. OLG Düsseldorf vom 7. März 1974 – 10 W 129/73	141
Strafrecht		3. BRAGeO § 25 II; ZPO § 91 I; ZuSEG §§ 9, 10. – Auslagen des Rechtsanwalts, die dieser namens und für Rechnung seines Auftraggebers gemacht hat, unterliegen nicht der Mehrwertsteuer. Entsprechendes gilt für den Patentanwalt. Dieser kann daher seinem Auftraggeber keine Mehrwertsteuer für Auslagen zur Beschaffung einer Gebrauchsmusterschrift in Rechnung stellen. – Ebenso wie der Ersatz der Zeitsäumnis richtet sich auch der Ersatz der Reisekosten der Partei nach den Vorschriften des ZuSEG. OLG Düsseldorf vom 27. März 1974 – 10 W 4/74	142
1. StPO §§ 112, 120, 332, 337, 362, 364. – Der Erlaß eines Haftbefehls aufgrund neuer, nach einem Freispruch bekannt gewordener Tatsachen oder Beweise ist nicht zulässig, wenn das freisprechende Urteil mit der Revision angefochten ist. – Auch die Möglichkeit eines späteren Wiederaufnahmeverfahrens zuungunsten des Angeklagten rechtfertigt in diesem Fall nicht den Erlaß eines Haftbefehls. OLG Düsseldorf vom 14. Januar 1974 – 3 Ws 450/73	138	4. BRAGeO § 23. – Ein während des Rechtsstreits geschlossener Zwischenvergleich kann insoweit eine anwaltliche Vergleichsgebühr auslösen, als er – etwa hinsichtlich der Kosten eines nach dem Zwischenvergleich einzuholenden Sachverständigengutachtens – eine endgültige verbindliche Regelung enthält. OLG Köln vom 3. Mai 1973 – 17 W 105/73	142
2. ZuSEG § 1 III; StGB §§ 42b, 42f. – Überwachungs- und Untersuchungsmaßnahmen nach der bedingten		5. BRAGeO §§ 31 Nr. 3, 34 Abs. 2. – Im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung liegt keine Beweisaufnahme vor, wenn das Gericht im Verfügungs-urteil das Ergebnis einer in dem gleichzeitig bei ihm anhängigen Hauptsache durchgeführten Zeugenvernehmung verwertet. OLG Hamm vom 23. April 1974 – 23 W 417/73	143

**Minister für Bundesangelegenheiten
und Chef der Staatskanzlei**

**Türkische konsularische Vertretungen
in Essen und Köln**

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs
der Staatskanzlei v. 11. 6. 1974 - I B 5 - 451 - 15/72

Die Türkischen Konsulate in Essen und Köln wurden mit
Wirkung vom 1. März 1974 in Generalkonsulate umgewan-
delt.

- MBl. NW. 1974 S. 848.

Personalveränderungen

Ministerpräsident

Es ist ernannt worden:

Ministerialdirigent U. Kleiner
zum Staatssekretär

Oberregierungsrat Dr. J. Bauer
zum Regierungsdirektor

- MBl. NW. 1974 S. 848.

Justizminister

**Stellenausschreibung
für die Verwaltungsgerichte Arnsberg
und Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
je 1 Stelle eines Richters am Verwaltungsgericht
bei den Verwaltungsgerichten Arnsberg
und Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf
dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den
Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des
Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des
Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem
Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land
Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

- MBl. NW. 1974 S. 848.

**Stellenausschreibung
für das Finanzgericht Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
1 Stelle eines Richters am Finanzgericht
bei dem Finanzgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf
dem Dienstwege einzureichen.

Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt (§ 9
DRiG) besitzen. Sie sollen über möglichst mehrjährige Erfah-
rung in der Finanzverwaltung verfügen. Bei Bewährung -
zunächst im Richterverhältnis kraft Auftrags - kann in der
Regel nach einem Jahr mit der Übernahme in das Richterver-
hältnis auf Lebenszeit gerechnet werden.

- MBl. NW. 1974 S. 848.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen
Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der
Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für
das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem
August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichti-
gung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August
Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein
Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM,
Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.